



SWISS PRECISION
Schweizerischer Verband der Drehteile-Industrie
Grabackerstrasse 6, CH-4502 Solothurn/Schweiz

Tel: +41(0)32 626 24 29
Fax: +41(0)32 626 24 26
E-Mail: info@swiss-precision.ch
www.swiss-precision.ch

Per E-Mail an: swissness@ipi.ch

Solothurn, 2. Dezember 2015

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren; Stellungnahme von SWISS PRECISION

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2015 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, zur Revision der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren Stellung zu nehmen.

SWISS PRECISION ist ein Arbeitgeberverband der Schweizer Drehteile-Industrie. Unsere Mitglieder sind Präzisionsteile-Hersteller (Décolleteure) und Zulieferer in die Décolletage. Die Uhrenindustrie gehört zu den wichtigsten Branchen auf Kundenseite.

SWISS PRECISION begrüsst den Revisionsentwurf der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren. Sie trägt dem Bedürfnis der Uhrenindustrie nach Schutz der Marke Schweiz Rechnung. Als Schweizer Uhr darf nur noch bezeichnet werden, was in der Schweiz entwickelt und mehrheitlich in der Schweiz produziert wurde. So kann die Glaubwürdigkeit der für die Uhrenindustrie wertvollen Herkunftsbezeichnung „Swiss Made“ geschützt werden.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stellungnahme des Verbandes der Schweizerischen Uhrenindustrie (FH), welche mit seinen rund 500 Mitgliedern sämtliche zu dieser Industrie gehörenden Sektoren über sämtliche Sprachregionen und Preisklassen vertritt und als Dachverband die Branchenverordnung des 2013 revidierten Swissness-Gesetzes beantragt hat.

Zusätzlich zu den Änderungsanträgen der FH beantragen wir, dass während der zweijährigen Übergangszeit ausländische Komponenten noch eingebaut werden dürfen, damit ein Wertverlust auf bereits produzierte und noch nicht verkaufte Produkte verhindert werden kann:

„Produkte, die Bestandteile enthalten, die vor Inkrafttreten der Änderung hergestellt worden sind, können gemäss Art. 2, Abs. 1 Bst. a. zusammengesetzt, gemäss Art. 1a Bst. b. eingeschalt und bis zum 31. Dezember 2018 mit der Herkunftsangabe, die dem alten Recht entspricht, in Verkehr gebracht werden.“

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SWISS PRECISION
Schweizerischer Verband der Drehteile-Industrie

Daniel Probst
Geschäftsführer